

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums
für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.1995,
AZ: VIII 260 a - 512.113 - 52018

Planzeichen	Inhalt	gemäß
-------------	--------	-------

8. Planung zur Pflege und zur Veränderung der Höhe und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Blockaden für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Büumen, Strüchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Büumen, Strüchern u. sonstigen Bepflanzungen.

Bepflanzungen

☉ Bäume anpflanzen ⚙ Halbbäum

☉ Bäume erhalten

Sonstige Pflanzungen

== -- == Hst. Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bepflanzungsplanes

19 Abs.1 Nr. 20, 25 u. Abs.6 - BauGB -

9 Abs.1 Nr. 25b und Abs.6 - BauGB -

9 Abs.1 Nr. 25a und Abs.6 - BauGB -

19 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 - BauGB -

19 Abs.1 Nr. 10 und Abs.6 - BauGB -

19 Abs.7 - BauGB -

II. Darstellung ohne Nomenklatur

Darstellung	Inhalt
M	Mittelspannungsleitung
W	Wasserleitung
①	Teilflächen
	Sichtdreieck
SD	Saltfreidach
FD	Flachdach
PD	Pultdach
← →	Firstlinien

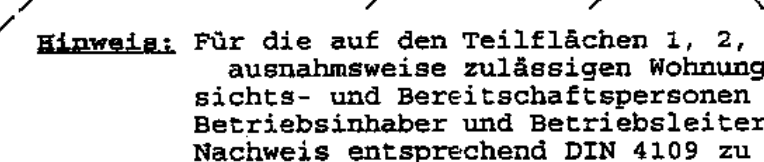
Nutzungsstabche

Baugestalt	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

ges
Flu

M 1 : 500

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Bau, Landesent-
wicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom
20.12.1995, AZ: VII/260/a - 512.113 - 52018



Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich; daher ist folgendes zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist den §§ 11 DGSCH M-V (GvBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.11.1993, S. 975 ff.) die ausstehende Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Bundesleiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung er-

A topographic map showing a building with a chimney, a road, and a stream. The map includes contour lines and a scale bar.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBO M-V) vom 26.04.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18) ist die Bezeichnung "Gewerbegebiet" aus dem Gebiet Nr. 2700/095, Flg.-Nr. 2700/095, zu "Teilgewerbegebiet" vom 20.02.1995, Az. VII 266-262-112-113-52018, der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bescheidungsplan Nr. 2 für das Gebiet Burow Gewerbegebiet 8 96/Selzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B), erlassen:

geändert gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums
für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 20.02.1995,
AZ: VIII 260 a - 512.113 - 52018

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Von den gemäß § 8 der BauVO zusammenzufassenden Nutzungsarten in Gewerbestätten werden mit dieser Festsetzung Vergewässerungsarbeiten ausgeschlossen.
2. Die Anordnung von Einzelhandelsbetriebs ohne Produktion ist zulässig, wenn die Verkaufsfläche ausgeschlossen ist. Zulässig sind nur produktionsfreie Betriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m².
3. Die Anordnung von Freizeitanlagen (BauVO) wird hiermit ausgeschlossen.
4. Ergänzend zur Festsetzung der Geschosshöhe durch die maximale Gebäuhöhe bei drei Geschossen 4,00 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 9,00 m, bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer überhöhten ersten Geschosshöhe von 10,00 m, bei überhöhten ersten Geschossen der Freizeitanlagen (nicht überhöhten ersten Geschossen) beträgt die dabei die mittlere Höhe der Längsfront bis zur Dachkante:
5. Innerhalb von Siedlungsgebieten (gem. §§ 83 bis 85 Formel von max. 10 x Siedlungsdichte) ist jegliche Bebauung zulässig, die lediglich eine Angränzung bis zu 10,00 m Höhe gestattet.
6. Das in berechneten Geschosshöhe, der Fahr- und Leistungsmacht unterliegt die Befugnis, stadttechnische Leistungen und Anlagen zu errichten und zu unterhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

- [illegible]

[illegible]

100% 90% 80% 70% 60% 50% 40% 30% 20% 10% 0%

[illegible]

- [illegible]